

Unser Hausaufgabenkonzept



1. Ziel und Zweck von Hausaufgaben
2. Gesetzliche Grundlagen
3. Hausaufgaben im Schulalltag
4. Hausaufgaben in der Betreuungszeit des Hortes
5. Mündliche Lernaufgaben
6. Kontrolle der Hausaufgaben
7. Umgang mit vergessenen Hausaufgaben

1. Ziel und Zweck von Hausaufgaben

Die Funktion von Hausaufgaben besteht im Üben, Vertiefen und Festigen des Gelernten. Mit Hausaufgaben sollen der Unterricht ergänzt, die Unterrichtsarbeit vorbereitet und die SuS (Schülerinnen und Schüler) zum Lernen motiviert werden. Des Weiteren dienen sie der Kontrolle des eigenen Lernerfolges. Hausaufgaben sollen die SuS zunehmend zu einer selbstständigen Arbeitsweise und zur eigenständigen Arbeitseinteilung befähigen.

Hausaufgaben müssen sorgfältig in die Unterrichtsplanung einbezogen werden. Hausaufgaben setzen die im Unterricht begonnenen Lernprozesse fort. Hausaufgaben unterstützen die Erziehung zu pünktlicher, sorgfältiger und vollständiger Ausführung von Aufträgen. Zu selbstständiger Einteilung der Arbeitszeit sowie zum sachgerechten Gebrauch der jeweils zu benutzenden Hilfsmittel (Schreibgeräte, Duden, Lexika, Internet).

2. Gesetzliche Grundlagen

VV Hausaufgaben Abschnitt 1, Absatz 5/1 Grundschulverordnung der Landes Brandenburg

2.1. Allgemeines

„Hausaufgaben ergänzen die schulische Arbeit im erforderlichen Umfang. Sie dienen der Festigung und Vertiefung des im Unterricht Erarbeiteten sowie der Vorbereitung auf die Arbeit in den folgenden Unterrichtsstunden. Sie sollen zu selbstständigem Arbeiten hinführen und befähigen. Sie müssen in ihrem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Leistungsfähigkeit der SuS entsprechen und von diesen ohne fremde Hilfe bewältigt werden können.“

2.2. Zeitlicher Umfang

„Der zeitliche Umfang für die Erledigung der Hausaufgaben bezogen auf den einzelnen Unterrichtstag soll im Durchschnitt

- | | | |
|---------------------------------|------------|-----------------------|
| a) in den Jahrgangsstufen 1 / 2 | 30 Minuten | |
| b) in den Jahrgangsstufen 3 / 4 | 45 Minuten | |
| c) in den Jahrgangsstufen 5 / 6 | 60 Minuten | nicht überschreiten.“ |

2.3. Erteilung von Hausaufgaben

„Die Erteilung von Hausaufgaben soll nicht erfolgen

- a) zum nächsten Tag an Tagen, an denen Nachmittagsunterricht oder andere schulische Veranstaltungen stattfinden, zu deren Besuch die SuS verpflichtet sind.
- b) von Freitag oder Samstag zu Montag
- c) von einem Unterrichtstag zum folgenden Unterrichtstag, wenn ein oder mehrere Feiertage oder sonstige unterrichtsfreie Tage dazwischenliegen sowie
- d) über die Ferien.“

3. Hausaufgaben im Schulalltag

Schüler, Schülerinnen, Lehrkräfte und Eltern sind auf unterschiedliche Weise an Hausaufgaben beteiligt.

3.1. Aufgaben der Schüler, Schülerinnen

- Die erteilten schriftlichen und mündlichen Hausaufgaben werden in das Hausaufgabenheft eingetragen.
- Die Hausaufgaben werden in einer ordentlichen Form und vollständig angefertigt.
- Bei nicht erledigten Hausaufgaben melden sich die Schüler*innen vor Beginn der Unterrichtsstunde bei der Lehrkraft. Diese Aufgaben sind zur nächsten Stunde nachzuholen.

3.2. Aufgaben der Lehrkräfte

- Zu Beginn des Schuljahres oder bei Übernahme einer Klasse werden die Grundsätze und Standards bei der Anfertigung der Hausaufgaben mit den SuS besprochen.
- Hausaufgaben werden klar und eindeutig formuliert.
- Die Hausaufgaben werden rechtzeitig in der Unterrichtsstunde gestellt und an die Tafel geschrieben, so dass Rückfragen und Erläuterungen möglich sind.
- Hausaufgaben werden zeitnah kontrolliert, verglichen und bei Bedarf besprochen.
-

3.3. Aufgaben der Eltern

- Sie sorgen für eine angemessene heimische Atmosphäre.
- Sie unterstützen ihre Kinder durch Interesse und Zuwendung.
- Sie kontrollieren formal die Hausaufgaben auf Vollständigkeit und Sauberkeit.
- Bei anhaltenden Problemen des Kindes informieren sie die Lehrkraft.

4. Hausaufgaben in Betreuungszeit

- Der Hort bietet im Rahmen seiner Kapazitäten eine Hausaufgabenzeit an.
- Die Erzieher schaffen nach einer Spiel- und Mittagspause eine ruhige Arbeitsatmosphäre in den Klassenräumen.

5. Mündliche Lernaufgaben

- Das Üben des Lesens, Kopfrechnens, des Vortagens eines Gedichtes oder eines Referates sind verbindliche, mündliche Hausaufgaben.
- Wünschenswert ist hier die Unterstützung durch die Eltern.
- Das tägliche, ritualisierte Lesen üben, stellt eine besondere, eine wichtige Aufgabe dar. Die Schüler und Schülerinnen erhalten wöchentliche Leseaufgaben, welche täglich zu Hause geübt werden sollen.

6. Kontrolle der Hausaufgaben

- Die Hausaufgaben werden von den Lehrkräften regelmäßig kontrolliert. Die Kontrolle bezieht sich auf den Inhalt, die Vollständigkeit und die Form.
- Schriftliche Hausaufgaben werden in der Regel nicht zensiert.
- Mit zunehmendem Alter der SuS wird die Kontrolle durch den Lehrer durch gegenseitige Korrektur der SuS und durch Selbstkontrolle ergänzt. Diese Arbeitsformen werden mit den SuS eingeübt.

7. Vergessene Hausaufgaben

- Bei vergessenen Hausaufgaben erfolgt ein schriftlicher Eintrag in das Hausaufgabenheft. Diese Mitteilung ist von den Eltern zu unterschreiben. Vergessene Hausaufgaben müssen zur nächsten Unterrichtsstunde nachgearbeitet und unaufgefordert der Lehrkraft vorgelegt werden.
- Im Krankheitsfall einer Schülerin, eines Schülers gilt es keine Hausaufgaben zu erledigen. Sie gelten nicht als vergessene Hausaufgaben.
- Sollte eine Hausaufgabe nicht nachgearbeitet werden, erfolgt ein wiederholter Eintrag in das Hausaufgabenheft. Sollte ein Schüler, eine Schülerin wiederholt die HA nicht zuverlässig, vollständig und termingerecht anfertigen, sucht die LK das Gespräch mit den Eltern.

Beschluss der Schulkonferenz: September 2023